

ALLGEMEINER AUFSICHTS- UND BETREUUNGSBEDARF IST KEIN BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER PFLEGEBEDARF

BSG, Urteil vom 01.09.2005 - Az: B 3 P 5/04 R

Streitig ist, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld, hilfsweise Pflegesachleistungen vorliegen. Die 1967 geborene Klägerin leidet an einem genetisch bedingten Krankheitssyndrom, das sich durch Minderwuchs, hochgradige Fettleibigkeit sowie Verhaltensstörungen äußert. Die Klägerin ist als schwerbehindert mit einem GdB von 100 anerkannt. Trotz ihrer Behinderung hat sie den Beruf einer Bürokauffrau ausgeübt. Sie bezieht jetzt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und wohnt allein in einer Wohnung.

Das SG Kiel hat die Klage abgewiesen, nachdem der Gutachter zu einem Hilfebedarf der Klägerin im Bereich der Grundpflege von lediglich 3 Minuten gekommen war (Urteil vom 02.09.2002, Az. S 3 P 15/01). Das LSG Schleswig-Holstein hat die Voraussetzungen der Pflegestufe I bejaht (Urteil vom 30.04.2004, Az. 3 P 13/02). Das Gericht hat jedoch einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Pflegegeld für die Vergangenheit und für die Zukunft verneint, da die Klägerin ihre Pflege in der Vergangenheit nicht selbst sichergestellt habe und dies auch für die Zukunft nicht zu erwarten sei. Das LSG hat daher dem Hilfsantrag folgend die Wegekasse zur Gewährung von Pflegesachleistungen entsprechend der Pflegestufe I verurteilt.

Das BSG hat die erstinstanzliche Entscheidung wiederhergestellt und den Anspruch auf ein Pflegegeld oder Pflegesachleistungen verneint. Die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen für die Pflegestufe I. Das LSG habe rechtsfehlerhaft den allgemeinen Betreuungsbedarf der Klägerin im Bereich der Ernährung mit 24 Minuten berücksichtigt, obwohl im Bereich der Ernährung lediglich das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung als pflegerelevante Verrichtungen zu berücksichtigen seien. Die Klägerin sei an der Nahrungsaufnahme körperlich nicht gehindert, sondern bedürfe allenfalls einer Aufforderung zur regelmäßigen Nahrungsaufnahme.

Ein allgemeiner Aufsichtsbedarf, der insbesondere bei geistig und psychisch behinderten Menschen häufig bestehe, sei aber nur insoweit zu berücksichtigen, wie er eine Pflegeperson in gleicher Weise zeitlich und örtlich binde wie bei einer körperlichen Unterstützung. Der Ausschluss eines allgemeinen Aufsichts- und Betreuungsbedarfs bei behinderten Menschen als berücksichtigungsfähiger Pflegebedarf sei auch vom Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig beurteilt worden (BVerfG, Beschluss vom 22.05.2003, Az. 1 BVR 1077/00 - RdLh Nr. 3/2003, S. 126). (Sch)

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:

Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/06, S. 21, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg 2006